

0984

Von: [Redacted]
 Gesendet: Mittwoch, 19. Mai 2010 09:56
 An: IVC1@bmf.bund.de; [Redacted]
 Cc: [Redacted] *zk. An*
 Betreff: BMF v. 5.5.2009 - "Leerverkäufe bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierende Geschäfte"

Liebe Kolleginnen und Kollegen, *was steckt dahinter?*
 wir hatten ja in der letzten AG-Sitzung auch die Aussagen im BMF-Schreiben v. 5.5.2009 untersucht. Von der Anwendung des BMF-Schreibens wurden unter Tz. 4 ausdrücklich Publikumsfonds ausgenommen. Ich habe hierzu in den vergangene Wochen mehrere telefonische Aussagen von nicht näher genannten Personen erhalten, dass diese Regelung wohl in einigen Fällen gezielt ausgenutzt wird. So werden wohl "verkappte" Publikumsfonds aufgelegt (d.h. ein bzw. wenige Anleger, die ggf. auch juristische Personen sein können), die munter im Geschäft mitmischen und sich wegen des BMF-Schreibens relativ sicher fühlen. Der Schaden soll beträchtlich sein. Dies kam ja auch schon in einigen Anmerkungen in der Sitzung zum Ausdruck.

BNF prüft das 2.7

Ich rege an, in der nächsten AG-Sitzung eine Anpassung des BMF-Schreibens zu prüfen.*
 Hierbei könnte die Anwendung des BMF-Schreibens auch für Publikumsfonds (für die Zukunft?) vorgesehen werden. Leider ist die Dividendensaison Ende Mai vorbei, sodass wir hier wohl nur noch schwer rankommen, *oder?* Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob für die Vergangenheit im Rahmen der BP nachträglich eine Bestätigung des Berufsträgers angefordert werden kann. *wurde ist* [Redacted] *bereits diskutiert*
n. von Seiten des Braters natürlich verwirrt.

Mit freundlichen Grüßen

BNF 5.5.09

- keine Rechtsgd.
- Compliance Charakter
- Anpassung auf die Ebene
- wegid*

Gz: *S201017-012*

1. Scannen & registrieren / Import (nur Ablage):
 Dok.-Nr.: *2010-3F220*

2. Abschriften: _____

3. Kenntnisnahme: _____

4. z.d.A./z.d.V./Wv am: *[Signature]* *19.5.10*

es ist tatsächlich relativ unproblematisch, Spezialfonds umzuwandeln in einen Publikumsfonds. vgl. mailverkehr BNF/Bafin

- LV von Fonds *antelle*
- LV innerhalb des Fonds,

* Ich weise darauf hin, dass für Publikumsfonds die *"allgemeineren Regeln"* (keine Anrechnung wenn nicht gest.) gelten.